

Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen in der Fassung der Änderung vom 01. April 2023

Aufgrund von §§ 5 Absatz 3, 10 Absatz 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 Nummer 7, 21 Absatz 2 der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Hessen hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen am 15. November 2003 die folgende Kostenordnung beschlossen. Die Kostenordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen am 01. April 2023 geändert. Die Kostenordnung dient der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden.

§ 1 Verwaltungskosten und Auslagen

Die Psychotherapeutenkammer Hessen erhebt für diejenigen Amtshandlungen, die in der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu dieser Kostenordnung aufgeführt sind, die dort festgelegten Gebühren von den Kammermitgliedern, die die Amtshandlung beantragen oder hierzu Anlass gegeben haben. Entstehen der Psychotherapeutenkammer Hessen bei ihren Amtshandlungen notwendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebührenverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder hierzu Anlass gegeben haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten lassen. Unter Amtshandlungen sind unter anderem die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden zu verstehen. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Leistungen kann die Psychotherapeutenkammer Hessen durch diese Kostenordnung Gebühren und Auslagen (Kosten) erheben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) entsprechend.

§ 3 Gebührenbemessung bei Veranstaltungen der Psychotherapeutenkammer Hessen

Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen der Psychotherapeutenkammer Hessen können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass der Aufwand durch die Höhe der Einnahmen nicht überschritten wird. Sie werden für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde am 09. Mai 2023 und veröffentlicht im Bundesanzeiger am 13. Juni 2023.



Anlage

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen

I. Allgemeine Gebühren

| | EUR |
|---|-------------------------|
| 1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen sowie Beglaubigungen; je nach Verwaltungsaufwand | 5 - 50 |
| 2. erste Mahnung über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen | pauschal 5 |
| 3. jede weitere Mahnung | pauschal 10 |
| 4. Säumniszuschlag | § 15 HVwKostG analog |

II. Gebühren in der Fortbildung

| | EUR |
|---|--------------|
| 6. Kosten von Anträgen auf Akkreditierung im Fortbildungsbereichsbereich | |
| 6.1 Akkreditierung von Veranstaltungen aller Angebotsformen der Bereiche 1 und 2 der Fortbildungsordnung, für die keinerlei Entgelt für die Teilnahme erhoben wird | gebührenfrei |
| 6.2 Akkreditierung von Veranstaltungen der Angebotsformen 1.2, 2.1 bis 2.3 sowie 3.3 der Fortbildungsordnung | gebührenfrei |
| 6.3 Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung werden im Übrigen die folgenden Gebührensätze erhoben: | |
| 6.3.a Akkreditierung von Veranstaltungen der Angebotsform des Bereiches 1 der Fortbildungsordnung; je akkreditierter Fortbildungseinheit | 5 |
| maximale Gebühr je Veranstaltung der Angebotsform des Bereiches 1 der Fortbildungsordnung | 250 |
| 6.3.b Supervision (Bereich 3.2 der Fortbildungsordnung) oder Selbsterfahrung (Bereich 3.4 der Fortbildungsordnung); jeweils sowie je Akkreditierungszeitraum | 125 |
| 6.3.c Verlängerungsanträge für Supervision (Bereich 3.2 der Fortbildungsordnung) oder Selbsterfahrung (Bereich 3.4 der Fortbildungsordnung); jeweils sowie je Akkreditierungszeitraum | 25 |



- 6.4 Akkreditierungen im Bereich 3 der Fortbildungsordnung (Supervision 3.2, Intervision 3.3 oder Selbsterfahrung 3.4) erfolgen für Anträge, die unter der Geltung dieser Kostenordnung beschieden werden, für fünf Jahre (Akkreditierungszeitraum)
- 6.5 Kostenschuldner ist jeweils die Antragsstellerin oder der Antragssteller

III. Gebühren in der Weiterbildung

III.1 Gebühren in der Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten

| | EUR |
|--|------------|
| 7. Anerkennungsverfahren zum Führen einer Zusatzbezeichnung | |
| 7.1 Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach §§ 2, 10 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen | 250 |
| 7.2 Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß der Übergangsregelungen nach § 15 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen | 250 |
| 7.3 Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung nach § 16 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen | 250 |
| 7.4 Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach § 12 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen | 650 |
| 8. Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 6 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten | 550 |



der Psychotherapeutenkammer Hessen inklusive Anerkennung der Leitung
(Weiterbildungsermächtigte) zuzüglich ggf. entstehender Reisekosten und einer
Gebühr von 40 EUR für jede volle Stunde der Abwesenheit vom Dienort

| | | |
|--------------|--|------------|
| 8.1 | Verlängerungsantrag der Zulassung als Weiterbildungsstätte inklusive der Leitung | 300 |
| 8.2 | Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung eines Weiterbildungsverbundes | 550 |
| 9. | Prüfung der Voraussetzung einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 6 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und - therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen | 300 |
| 9.1 | Verlängerungsantrag der Ermächtigung zur Weiterbildung | 125 |
| 9.2 | Anerkennungsverfahren als Supervisorin oder Supervisor sowie Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter; jeweils | 175 |
| 9.3 | Verlängerungsantrag der Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor sowie Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter; jeweils | 100 |
| III.2 | Gebühren in der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und –therapeuten | EUR |
| 10. | Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung einer Gebietsbezeichnung inklusive eines Verfahrens nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 250 |
| 10.1 | Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung von weiteren Gebieten oder Verfahren | 250 |
| 10.2 | Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung einer Bereichsbezeichnung nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 250 |
| 10.3 | Prüfung der Voraussetzung zur Anerkennung von weiteren Bereichsbezeichnungen nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 250 |



| | | |
|------|---|--------------|
| 10.4 | Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach §§ 19 ff. der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 650 |
| 10.5 | Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 22 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 250 |
| 11. | Prüfung der Voraussetzung zur Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 550 |
| 11.1 | Verlängerungsantrag zur Zulassung als Weiterbildungsstätte | 300 |
| 11.2 | Anzeigeverfahren einer Hochschuleinrichtung als Weiterbildungsstätte nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | gebührenfrei |
| 11.3 | Weiterer Prüfaufwand bei Kooperationen mit Weiterbildungsinstituten nach § 14 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 200 |
| 12. | Prüfung der Voraussetzungen einer Ermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 300 |
| 12.1 | Verlängerungsantrag der Ermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten | 125 |
| 12.2 | Prüfung der Voraussetzungen einer Teamermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 Absatz 5 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; je beantragter Person | 300 |
| 12.3 | Verlängerungsantrag der Teamermächtigung zur Weiterbildung; je beantragter Person | 125 |
| 13. | Genehmigungsverfahren der Hinzuziehung einer Supervisorin oder eines Supervisors beziehungsweise einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters nach § 11 Absatz 6 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; jeweils | 175 |
| 13.1 | Verlängerungsantrag zur Hinzuziehung einer Supervisorin oder eines Supervisors beziehungsweise einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters nach § 11 Absatz 5 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; jeweils | 125 |



IV. Gebühren für die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission

| | EUR |
|---|------------|
| 14. Aufwand der Geschäftsführung | |
| nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten | 20 |
| Mindestgebühr | 20 |
| 15. Prüfungstätigkeit der Ausschussmitglieder nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten | 10 |
| 16. Beratungszeit der Kommission; je vollendete 15 Minuten | 125 |
| 16.1 Mindestgebühr | 125 |
| 16.2 maximale Gesamtgebühr der Ziffern 14 – 16 für ein Forschungsvorhaben einer Non-Profit-Organisation, das nicht durch Dritte refinanziert wird | 200 |

V. Gebühren nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

| | EUR |
|--|------------|
| 17. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 1, 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch) | 150 |
| 18. Durchführung eines Fachgespräches nach § 2 Absatz 4 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten | 100 |
| 19. Prüfung der Voraussetzungen nach § 8 in Verbindung mit Anlage 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten je Spezialisierungsmodul; je nach Verwaltungsaufwand | bis zu 250 |

